Bundesgesetzblatt

1273

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 1974	Nr. 58

Fünfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (5. ADR-AusnahmeV)

Vom 11. Oktober 1974

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummern 45 bis 53 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 5. ADR-ÄnderungsV vom 8. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 949), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bekanntgemacht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 1, 5, 7 und 9 (in Kraft gesetzt durch die 1. ADR-AusnahmeV vom 15. November 1971 — Bundesgesetzbl. II S. 1273 —), Nr. 19 (in Kraft gesetzt durch die 2. ADR-AusnahmeV vom 24. Juli 1972 — Bundesgesetzbl. II S. 761 —) sowie Nr. 35 (in Kraft gesetzt durch die 3. ADR-AusnahmeV vom 22. Dezember 1972 — Bundesgesetzbl. 1973 II S. 3 —) über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bekanntgemacht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Anlage 1

Vereinbarungen Nr. 45 bis 53 (§ 1)

Vereinbarung Nr. 45

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 142 (7) darf bei isolierten Tanks mit Sicherheitsventilen der Füllungsgrad von 98 % für unbrennbare ungiftige tiefkalte verflüssigte Gase der Randnummer 2131 Ziffer 11 — ausgenommen flüssiger Sauerstoff und Mischungen mit mehr als 21 Vol-% flüssigem Sauerstoff — unter folgenden Bedingungen überschritten werden:

1. Auf den Tanks ist anstelle des höchstzulässigen Füllgewichts das höchstmögliche Gewicht der Füllung anzugeben.

   Das anzugebende höchstmögliche Gewicht der Füllung in kg/l ist das Produkt aus der Dichte des Gases bei 1 at in kg/l und dem Fassungsraum der Tanks in l, unter Berücksichtigung der Volumenminderung des Behälters bei Abkühlung auf die normale Siedetemperatur des betreffenden Gases.

   Der Fassungsraum ist das mittels geeichter Geräte durch Auslitern oder durch Wägung einer Wasserfüllung bestimmte freie Volumen des betriebsfertig ausgerüsteten Tanks abzüglich 0,5 % (Meßfehlergrenze).

2. Für die Begrenzung des Füllgewichts ist für festverbundene Tanks und abnehmbare Großtanks das angegebene höchstzulässige Füllgewicht maßgebend.

3. Zwischen Tank und Überdruckventil muß eine ausreichend lange Rohrleitung vorhanden sein, damit das aus dem Tank austretende flüssige Gas vollständig verdampft, bevor es zum Überdruckventil gelangt.

4. Die Überdruckventile müssen so angeordnet sein, daß das austretende kalte Gas nicht auf die Außenwand des Tanks, bei vakuumisolierten Tanks nicht auf die Metallumhüllung trifft.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR (D 45)". In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist für Tankfahrzeuge die Beachtung der in Abschnitt A Nr. 1, 3 und 4 enthaltenen Bedingungen zu bestätigen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 14. April 1977.

Vereinbarung Nr. 46

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2208 (3) dürfen luftdichte Behälter aus rostfreiem Stahl (18/8) zur Beförderung von Natriumhydrosulfit [Klasse II Ziffer 6 c)] verwendet werden.

Diese 1 020 × 1 220 × 1 475 mm großen Behälter sind mit einem Abflußaustritt versehen, der einen Winkel von 45° bildet. Das Blech des oberen Bodens hat eine Stärke von 2 mm, wohingegen die übrige Wandstärke und die des Abflußaustritts 1,5 mm beträgt.

Im oberen Boden befindet sich ein Schraubdeckelverschluß mit luftdichter Neoprendichtung. Das Wandblech hat keine Rundkanten.

Der Abflußaustritt besteht aus einem ringförmigen Aluminiumkörper mit einer flüssigkeitsdichten Verschlußkappe „Esta". Die Schrauben sind galvanisiert und der Verschlußdeckel mit Perbunan-Dichtung ist kippbar und drehbar.

Der Tank ruht auf einem säurefest lackierten Stahlgestell, dessen Träger aus 3 mm starkem Blech bestehen.

Das Grundgestell besteht aus Rechteckrohren mit den Abmessungen 80 × 40 × 2 mm.

Das galvanisierte Trägergestell besteht aus Winkeleisen von 50 × 40 × 4 mm.

Das Leergewicht beträgt etwa 220 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 46)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 47

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2428 und 2429 darf bei flüssigen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung der Rn 2401 Ziffern 82 und 83, wenn sie in Behältern aus Metall gemäß Rn 2427 (1) b) 3. verpackt sind, auf die Einbettung mit Saugstoffen verzichtet werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 47)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden sowie der Schweiz bis zum 1. September 1976.

Vereinbarung Nr. 48

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41 121 darf Hexamethylendiisocyanat als Stoff der Rn 2401 Ziffer 21 in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Neben den für Stoffe der Ziffer 21 geltenden Vorschriften der Anlage B und — soweit anwendbar — der Anlage A des ADR sind noch folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tanks müssen den allgemeinen Bedingungen des Anhangs B.1 Abschnitte I und II der Anlage B entsprechen.

2. Die Tanks müssen für einen Prüfdruck von mindestens 2,6 kp/cm² (Überdruck) berechnet sein.

3. Die Tanks dürfen nur einen Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m haben. Die Wände und Böden der Tanks müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben. Die Mindestwanddicke kann jedoch auf nicht weniger als 3 mm herabgesetzt werden, wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen. Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen. Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn

   a) die Tanks durch eine starke Isolierung geschützt sind;

   b) der Dom und die Armaturen durch eine Haube aus glasfaserverstärktem Kunststoff abgedeckt und zusätzlich mit einem Stahlprofilbügel versehen sind;

   c) das Widerstandsmoment des rückwärtigen Anfahrschutzes mindestens 20 cm³ gegen Biegung beträgt.

4. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitspiegels befinden. Die Tankwände dürfen weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen luftdicht verschlossen und der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

   Ein Untenauslauf im rückwärtigen Teil der Tanks ist zugelassen, wenn diese Öffnung durch einen kräftigen Blindflansch mit Schweißlippen abgeschlossen und durch eine hintere Stoßstange nach (2) 3.c) geschützt ist.

5. Es muß nachgewiesen werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:
   - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
   - 2faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
   - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
   - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

   Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:
   - bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze oder
   - bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2 % Streckgrenze.

6. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt werden.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 ADR (D 48)".

In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeuges für die Beförderung von Hexamethylendiisocyanat nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Luxemburg bis zum 31. Oktober 1976.

Vereinbarung Nr. 49

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2028 darf 5-Nitrobenztriazol der Rn 2021 Ziffer 8b) auch wie folgt verpackt werden:

1. In Mengen bis zu höchstens 2 000 kg in Fibertrommeln mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff. Die Bauart der Fibertrommeln muß im Versandland behördlich zugelassen sein;
2. in Beuteln aus geeignetem Kunststoff, die in geeignete Kisten aus Vollpappe oder Wellpappe von ausreichender mechanischer Festigkeit einzusetzen sind. Die Bauart der Pappkästen muß im Versandland behördlich zugelassen sein. Ein Versandstück darf nicht mehr als 20 kg Sprengstoff enthalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 49)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Luxemburg.

Vereinbarung Nr. 50

(1) Abweichend von den Vorschriften in Randnummern 2200 und 2201 darf Natriumhydrogensulfid mit mehr als 75 % bis höchstens 95 % NaHS als Stoff der Klasse II befördert werden. Es gelten die für Stoffe der Rn 2201 Ziffer 6c) maßgeblichen Vorschriften des ADR.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 50)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich sowie Großbritannien bis zum 31. März 1977.

Vereinbarung Nr. 51

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2517 (1) **darf Hydrazin in wässeriger Lösung** mit höchstens **64 % Hydrazin (N_2H_4)** der Rn 2501 Ziffer 34 in Gefäßen aus **geeignetem Kunststoff** ohne Schutzbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden. Die Kunststoffgefäße müssen bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) einer Prüfung unterzogen werden und wie folgt gekennzeichnet sein:

Durch das Kurzzeichen „D",

der Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat,

eine Registriernummer sowie

Monat und Jahr der Herstellung des Gefäßes

(z. B. D/BAM/23/12/74).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 51)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. März 1977.

Vereinbarung Nr. 52

(1) Soweit nach Kapitel II der Anlage B des ADR (Rn. . .500) eine Kennzeichnung der Fahrzeuge entsprechend den Vorschriften in Rn 10 500 Absätze 1 bis 5 vorgeschrieben ist, finden diese Bestimmungen bis zum **1. 7. 1975** keine Anwendung.

(2) Während einer Übergangszeit bis zum **31. 12. 1978** können die in Rn 10 500 Absätze 2 bis 5 für die Tafeln vorgesehenen Angaben auch in entsprechender Größe, Form und Farbe durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise auf der orangefarbenen Tafel angebracht werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Rn 10 500 Abs. 5 letzter Satz nicht.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR (D 52)".

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 53

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2428 und 2429 des ADR dürfen flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel der Rn 2401, Ziffern 82 und 83, gemäß den Vorschriften der Rn 2427 (1) b) 3. in Gefäße aus Metall verpackt, ohne Verwendung von Saugstoffen in eine hölzerne Kiste oder in andere Versandbehälter von ausreichender Widerstandsfähigkeit eingebettet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 53)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1976.

Anlage 2

Änderung der Vereinbarungen Nr. 1, 5, 7, 9, 19 und 35 (§ 2)

1. In der Vereinbarung Nr. 1 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich sowie Frankreich."

2. In der Vereinbarung Nr. 5 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Frankreich,

b) Belgien,

c) den Niederlanden bis zum 31. Oktober 1974."

3. Die Vereinbarung Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 313 f) 1. brauchen Tanks mit Stoffen der Klasse IIIa Randnummer 2301 Ziffer 1 nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile mit einem Fassungsraum von höchstens 5000 l unterteilt zu sein, wenn sie entweder zumindest 80 % ihres Fassungsraums gefüllt oder leer sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR (D 7)".

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) den Niederlanden bis 30. April 1976,

b) Luxemburg bis 31. Dezember 1978."

4. In der Vereinbarung Nr. 9 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien."

5. In der Vereinbarung Nr. 19 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Luxemburg bis zum 31. März 1975,

b) Frankreich bis zum 31. Mai 1975,

c) dem Vereinigten Königreich bis zum 30. November 1975,

d) der Schweiz bis zum 31. März 1976."

6. In der Vereinbarung Nr. 35 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich."

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 16. September 1974

In Nairobi ist am 15. August 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. August 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und damit zusammenhängender Leistungen gemäß einer Warenliste, über die zwischen den beiden Regierungen noch Einvernehmen hergestellt werden muß, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünf Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 15. August 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung
der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 16. September 1974

In Nairobi ist am 15. August 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. August 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Kreditprogramm für kleinbäuerliche Betriebe, Phase II, in den Distrikten Kisii und Kericho ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 15. August 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung
der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe

Vom 23. September 1974

In Bonn ist am 7. Juni 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. Juni 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Sudan

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 65 Millionen DM (in Worten: fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, und zwar

a) bis zu 45 Mio DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung von Vorhaben, die von der Regierung der Demokratischen Republik Sudan vorgeschlagen werden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist,

b) bis zu 20 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängender Leistungen.

(2) Die Lieferungen, die aus dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Darlehen finanziert werden sollen, müssen auf Lieferverträgen beruhen, die nach dem 1. Juni 1974 abgeschlossen worden sind.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bank of Sudan werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 7. Juni 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Sachs
Oppelt

Für die Regierung
der Demokratischen Republik Sudan
Nasr Eddin Unbarak

Anlage

Liste der Waren, die die Demokratische Republik Sudan gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 7. Juni 1974 bis zur Höhe von 20 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

1. Werkzeuge aller Art
2. Ersatzteile aller Art
3. Landwirtschaftliche und industrielle Maschinen und Ausrüstungen
4. Fahrzeuge und Zubehör
5. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe
6. Erzeugnisse der chemischen Industrie.

Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Vom 23. September 1974

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Sudan	am 23. Mai 1974

in Kraft getreten.

Der Beitritt erfolgt mit einem Vorbehalt zu Artikel 26 des Abkommens.

Sudan hat am 7. März 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens notifiziert, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

	(Übersetzung)
„events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in bezug auf Sudan in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

	(Übersetzung)
„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt, und daß diese Bedeutung auch für das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt.

II.

Die Bekanntmachung vom 2. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 931), mit der u. a. eine Erklärung Malis nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens bekanntgegeben wurde, wird dahin berichtigt, daß im Hinblick auf die der Regierung von Mali aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen die Worte

	(Übersetzung)
„events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in Artikel 1 Abschnitt A in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

	(Übersetzung)
„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

III.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Australien	am 13. Dezember 1973
Sudan	am 23. Mai 1974

in Kraft getreten.

Australien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß sich die Anwendung des Protokolls nicht auf Papua-Neuguinea erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 931) und vom 28. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1568).

Bonn, den 23. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Vom 23. September 1974

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) tritt nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Mali am 14. Oktober 1974

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 11).

Bonn, den 23. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung

Vom 23. September 1974

Das in Bonn am 1. August 1959 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2109) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 15. August 1974 gekündigt worden. Das Abkommen tritt daher nach seinem Artikel 20 Abs. 3 sowie das Schlußprotokoll nach seinem vorletzten Absatz

am 1. März 1975

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 80).

Bonn, den 23. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 284. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen

alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 196 vom 18. Oktober 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.